

16.05.2018

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-NRWDSAnpUG -EU), Drucksache 17/1981**

Artikel 1 des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

Artikel 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

§ 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach ihrer Erhebung, zu löschen.“

## **Begründung:**

Die aktuell weiterbestehende Terrorgefahr und die gestiegene Zahl von Angsträumen in NRW erfordert, erhobene Daten für angemessene Zeiträume gespeichert werden, um effektiv den Bedürfnissen der Bürger nach Sicherheit gerecht zu werden.

Schon der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) stellte schon 2013 zutreffend fest, dass „Sicherheit ein Supergrundrecht“<sup>1</sup> sei. Auch der letzte NRW-Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger (SPD) kritisierte im Jahr 2011 die damalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger bezüglich der Weigerungshaltung im

---

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article118110002/Friedrich-erklaert-Sicherheit-zum-Supergrundrecht.html>

Datum des Originals: 16.05.2018/Ausgegeben: 16.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung. Weil diese sich wegen „pseudoliberaler Erwägungen“ weigere, die Datenspeicherung neu zu regeln, stelle sie „Datenschutz über den Schutz vor Straftätern“, eine Haltung, die „nah an der Strafvereitelung“ sei.<sup>2</sup>

Nur durch die Sicherheit der Bürger kann ein Miteinander geschaffen werden, dass auch die persönliche Freiheit des Einzelnen, einschließlich der Dateninformationsfreiheit umfasst. Datenschutz darf nicht zum Täterschutz mutieren.

Die Einrichtung einer zweimonatigen Höchstspeicherungsdauer von Videodaten gibt den Strafverfolgungsbehörden ein Instrument in die Hand, um nachträglich auch durch Videoauswertung nach etwaigen terroristische Netzwerken, Unterstützernetzwerken, Mitwissern oder Gehilfen zu recherchieren.

So forderte auch der Vertreter des Städte- und Gemeindebunds Gerd Landsberg als Reaktion auf den Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin: „Die strengen Datenschutzregelungen müssen dringend abgebaut werden. Dem Schutz der Allgemeinheit ist Vorrang vor dem Schutz der informationellen Selbstbestimmungsfreiheit einzuräumen.“<sup>3</sup>

Und weiter: „Die Löschfristen sollten mindestens 2 Monate betragen.“

Laut einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov befürworteten 60% der Deutschen, „dass die Videoüberwachung öffentlicher Räume verstärkt wird.“<sup>4</sup>

Die Höchstgrenze von zwei Monaten greift nicht unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte des Einzelnen ein. Sie ist gerade auch im Interesse der betroffenen Bürger sinnvoll. Es besteht Rechtssicherheit über das Ende der Speicherfrist. Eine anderweitige Regelung ohne Höchstfristgrenze würde zu Rechtsunsicherheit führen und letztendlich ohne Not Abgrenzungsfragen und -probleme schaffen.

Helmut Seifen  
Andreas Keith

und Fraktion

---

<sup>2</sup> <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/internet-ermittler-werden-ausgebremst-1143981.html>

<sup>3</sup> <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-12/anschlag-berlin-ueberwachung-sicherheit-polizei-aufstocken>

<sup>4</sup> <http://www.sueddeutsche.de/panorama/ueberwachung-in-deutschland-kameras-werden-niemanden-von-straftaten-abhalten-1.3312098>